

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidium Freiburg,
Abt. 3

Regierungspräsidien Karlsruhe
und Tübingen, Abt. 2

Regierungspräsidium Stuttgart,
Abt. 10
Abt. 9 - Landesgesundheitsamt

Untere Gesundheitsbehörden

Datum 22.05.2017
Name Frau Bauer
Durchwahl 0711 126-2214
Aktenzeichen 36-5476.06
(Bitte bei Antwort angeben)

Trinkwasserüberwachung; Einbeziehung Dienstleister oder externer Probennehmer bei der Beprobung von Wasserversorgungsanlagen

Insbesondere im Zusammenhang mit der Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen hat sich ein Betätigungsfeld entwickelt, in dem Unternehmen verschiedenster Art Dienstleistungen zum Thema Trinkwasser und Trinkwasseruntersuchungen anbieten. In vielen Fällen kommt es bei der Beprobung der Wasserversorgungsanlagen und Beauftragung der Untersuchungen aber zu Konstellationen, die wir nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sehen. Eine Erfüllung der Untersuchungspflichten nach TrinkwV 2001, z. B. nach §§ 14 oder 14a, halten wir dann nicht für möglich.

Vor diesem Hintergrund stellen wir nachfolgend die rechtlichen Erfordernisse für die Beprobung von Wasserversorgungsanlagen und die Beauftragung der Trinkwasseruntersuchungen sowie die Begrifflichkeiten, die rund um die Beprobung von Wasserversorgungsanlagen Verwendung finden, dar.

Anforderungen der Trinkwasserverordnung

Entsprechend § 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 **haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage** nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Untersuchungen des Trinkwassers durch eine **Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen** ist. Nach § 14 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 **haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage** nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter durch eine **Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen** ist.

Entsprechend § 15 Absatz 4 dürfen die nach den §§ 14, 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen **einschließlich der Probenahmen** nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Um den Verpflichtungen aus den Sätzen 1 bis 3 nachkommen zu können, stellen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 16 Absatz 1 Satz 5 **vertraglich sicher**, dass die **von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle** sie unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerten oder Anforderungen sowie von einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat.

Beschreibung der Begrifflichkeiten

1. Akkreditierung

Als Voraussetzung für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle müssen die Labore nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 für die Untersuchung von Trinkwasser, einschließlich der Probenentnahme, nach DIN EN 17025 akkreditiert sein. Akkreditierungsstelle in Deutschland ist die DAkkS. Diese legt mit der Regel 71 SD 4 011 (derzeitiger Stand: Revision 1.4, 19. Januar 2017) ferner Anforderungen an Untersuchungsstellen fest, die Untersuchungen von Trinkwasser gemäß TrinkwV 2001 durchführen, z. B. bezüglich der Einbindung externer Probennehmer.

Eine Akkreditierung allein für die Probenahme, z. B. nach DIN EN 17020, ist nicht ausreichend im Hinblick auf die nach Trinkwasserverordnung notwendige Zulassung von Untersuchungsstellen (einschließlich Probenahmen). Für eine Probenahme gemäß Trinkwasserverordnung kann der Probennehmer nur über das Labor akkreditiert sein.

2. Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle

Ein Labor kann, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 erfüllt sind, als Trinkwasseruntersuchungsstelle zugelassen und auf der Landesliste geführt werden. Die Zulassung umfasst **die jeweils akkreditierten Parameter** und gilt bundesweit. Das heißt, die Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können auch Untersuchungsstellen, die beispielsweise in Bayern, Hessen, Sachsen gelistet sind, beauftragen.

3. Zertifizierung

Das MLR hat Kenntnis erhalten, dass Anbieter sich aufgrund einer "Zertifizierung nach § 15 Absatz 4 Trinkwasserverordnung" für die Trinkwasserbeprobung legitimiert sehen (Hintergrund dieser sog. Zertifizierung dürfte eine Schulung als Probennehmer sein, die für die Einbindung in die Akkreditierung eines Labors notwendig ist). **Eine Zertifizierung nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 für Probennehmer bzw. die Probenentnahme gibt es nicht** (siehe auch Abschnitte *Akkreditierung* und *Zulassung*). Der Probennehmer agiert stattdessen als Dienstleister, der die Beprobung durchführt und in der Folge die Untersuchung beauftragt (siehe unten, Abschnitt *Legionellen: Dienstleister für Trinkwasserbeprobung*).

4. Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger "Trinkwasserhygiene"

Laut hier vorliegenden Informationen liegen in Baden-Württemberg Anträge auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (öbuvSV) "Trinkwasserhygiene" bei Handwerkskammern vor. Wie lange es bis zum Abschluss der Verfahren dauert, ist unklar. Mit dem Auftreten der ersten öbuvSV dürfte im Laufe dieses Jahres oder spätestens im nächsten Jahr aber zu rechnen sein.

ÖbuvSV können sich dann ebenfalls als externe Probennehmer in die Akkreditierung einer Untersuchungsstelle einbinden lassen. Sollten sie dagegen als Dienstleister die Beprobung von Wasserversorgungsanlagen und die Beauftragung der Untersuchung anbieten, handeln sie nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (siehe unten, Abschnitt *Legionellen: Dienstleister für Trinkwasserbeprobung*).

5. Legionellen: Dienstleister für die Trinkwasserbeprobung

Zahlreiche Dienstleistungsunternehmen, z. B. selbstständige Unternehmen, Installationsbetriebe, Firmen für Heizungsablesung u. a., bieten an (häufig im Rahmen eines kompletten Servicepakets) die Beprobung der Trinkwasser-Installation zu übernehmen und dann ein Labor für die Trinkwasseruntersuchungen zu beauftragen. Dieser Weg ist für Inhaber oder verantwortliche Betreiber der Trinkwasser-Installation, z. B. Hausverwaltungen, bequem, entspricht aber aus verschiedenen Gründen nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung.

1. Dem Inhaber oder verantwortlichen Betreiber der Trinkwasser-Installation **ist häufig nicht bekannt**, ob das untersuchende Labor über die erforderliche Zulassung verfügt. Sie sind aber dafür verantwortlich, dass eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle beauftragt wird (§ 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 4).
2. Die Probennahme folgt **in diesen Fällen** (ggf. ist der Probennehmer bei anderen Aufträgen korrekt als externer Probennehmer tätig) nicht den Anforderungen der DAkkS-Regel 71 SD 4 011, und findet daher außerhalb der Akkreditierung und den Erfordernissen von § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 ("einschließlich Probennahme") statt.
3. Der Inhaber oder verantwortliche Betreiber der Trinkwasser-Installation hat nicht die Möglichkeit, wie nach der Trinkwasserverordnung erforderlich (§ 16 Absatz 1 Satz 5), **vertraglich sicherzustellen**, dass das **von ihm beauftragte** Labor ihn unverzüglich über die Überschreitung des technischen Maßnahmewerts in Kenntnis setzt.

Ein Hinweis, dass es sich nicht um eine im Einklang mit den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung stehende Vorgehensweise handelt, könnte ein Verweis im Prüfbericht auf eine nicht akkreditierte Probennahme sein. Ggf. ist es am Prüfbericht aber auch nur dadurch erkennbar, dass als Adressat der Probennehmer angegeben ist.

Erhöhung der Warmwassertemperatur vor Probennahme

Entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission zur *Systemischen Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung* (Stand: 23. August 2012) erfolgt die Probennahme im Routinebetrieb der Trinkwasser-Installation (= normaler Betriebszustand). Die Probe soll die hygienischen Verhältnisse im Verteilungssystem des Gebäudes widerspiegeln. Bei einer vorherigen Erhöhung der Warmwassertemperatur vor der Beprobung ("thermische Vorab-Desinfektion") entsprechen die Proben entgegen § 14 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV 2001 nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen bei der anschließenden Untersuchung wird durch diese Vorgehensweise sehr unwahrscheinlich. Die Gesundheitsämter werden entsprechende Untersuchungsergebnisse daher in der Regel nicht erhalten. Sollten aber Prüfberichte vorgelegt werden, bei denen auffällig hohe Temperaturen zum Zeitpunkt der Probennahme dokumentiert sind, ist dies ein Hinweis auf dieses regelwidrige Vorgehen.

Auswirkungen auf Erfüllung Untersuchungspflicht

Werden die nach § 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 14a Absatz 1 verpflichtenden Untersuchungen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise durchgeführt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 25 Nr. 4 TrinkwV 2001). Mindestens führt es

dazu, dass das Gesundheitsamt die Untersuchungsergebnisse zur Erfüllung dieser Untersuchungspflichten nicht anerkennen kann.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, die Thematik und korrekte Vorgehensweise gegenüber den Inhabern und sonstigen Unternehmern einer Wasserversorgungsanlage zu kommunizieren. Das MLR wird ergänzend die Informationen auf dem *Verbraucherportal BW* aktualisieren und entsprechend erweitern (<http://verbraucherportal-bw.de/Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Trinkwasserueberwachung>). Die in Baden-Württemberg zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen erhalten ein gesondertes Schreiben, das den Behörden im Nachgang zur Kenntnis übermittelt werden wird.

gez.

Mock